

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 31.05.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gingen an der Fils für das Haushaltsjahr 2022

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR	EUR	EUR
	Bisher festgesetzt	Änderung um	Neu festgesetzt
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.838.394	0	10.838.394
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.352.354	15.300	11.367.654
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 513.960	15.300	- 529.260
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	- 513.960	15.300	- 529.260

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR	EUR	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.413.959	0	10.413.959
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.232.749	15.300	10.248.049
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	181.210	- 15.300	165.910
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.761.000	- 85.000	3.676.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.171.812	3.150.000	10.321.812
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 3.410.812	-3.235.000	- 6.645.812
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.229.602	-3.250.300	- 6.479.902

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000	1.990.000	2.990.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	120.000	0	120.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	880.000	1.990.000	2.870.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.349.602	-1.260.300	-3.609.902

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 1.000.000 € auf 2.990.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf von bisher 7.000.000 € auf 4.025.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 1.200.000 € auf 1.200.000 €

Nachrichtlich, da Hebesatzsatzung

Die Steuersätze bleiben unverändert

für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **400 v.H.**
b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **400 v.H.**
der Steuermessbeträge:

c) für die **Gewerbesteuer** auf **380 v.H.**
der Steuermessbeträge.

Das Landratsamt Göppingen hat mit Erlass vom 13.06.2022 die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung bestätigt. Darüber hinaus wurde die in der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Erhöhung der Kreditaufnahmen um 1.990.000 € genehmigt. Der mit Erlass vom 17.02.2022 genehmigte Teil der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 1.440.000 € widerrufen.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 81 Absatz 3 Gemeindeordnung im Rathaus, Zimmer 04, in der Zeit vom 04. Juli 2022 bis einschließlich 18. Juli 2022 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Ausgefertigt!

Gingen an der Fils, den 23.06.2022

Hick
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.